

---

## I Überblick

### 1. Inhalt einer Pensionszusage

Unter einer Pensionszusage versteht man eine Versorgungszusage des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer, bei der der Arbeitnehmer einen unmittelbaren und direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber erhält. Anders als bei den übrigen Formen der betrieblichen Altersversorgung wird also kein Dritter in die Rechtsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eingeschaltet. In der arbeitsrechtlichen Terminologie spricht man deshalb auch von „unmittelbarer Versorgungszusage“ oder von einer sogenannten „Direktzusage“.

Üblicherweise enthält eine Pensionszusage folgende drei Bestandteile:

#### **Altersversorgung (Ruhegehalt)**

Der Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer, ihm vom Eintritt in den Ruhestand an regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag als Ruhegehalt zu zahlen. Die Zahlungen sollen normalerweise bis zum Lebensende geleistet werden. Der Eintritt in den Ruhestand wird üblicherweise mit Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart.

#### **Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisenversorgung)**

Der Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer, im Falle seines Todes Versorgungsleistungen an die Hinterbliebenen zu zahlen, üblicherweise an die Witwe oder den Witwer und die Waisen. Diese Versorgungsleistung wird in der Regel in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Altersversorgung vereinbart (bei Witwenrenten meistens 60%). Die Witwenversorgung soll in der Regel auch dann gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer vor Erreichen des Pensionseintrittsalters verstirbt. Häufig wird vereinbart, dass die Rentenzahlungen bei einer Wiederverheiratung eingestellt werden. Als Ausgleich soll dafür manchmal ein einmaliger Kapitalbetrag gezahlt werden.

Zulässig ist auch die Vereinbarung einer Hinterbliebenenversorgung für den nichtehelichen Lebensgefährten (BFH, Urteil v. 29.11.2000, DStR 2000, S. 392). Voraussetzung ist allerdings, dass dieser namentlich benannt wird. Zur Sicherheit sollte man zusätzlich dokumentieren, dass der Berechtigte von der Zusage Kenntnis erhalten hat. Zwar ist im Beamtenrecht und in der gesetzlichen Sozialversicherung eine Versorgung des nichtehelichen Lebenspartners ausgeschlossen. Dennoch hält der BFH eine solche Zusage nicht für unangemessen, weil nach seiner

Ansicht Vergleichsmaßstab nicht das öffentliche Recht, sondern der Bereich der übrigen privatrechtlich vereinbarten Versicherungen ist.

- 5 Die Waisenrente ist normalerweise zeitlich begrenzt und soll solange gezahlt werden, wie sich das Kind in der Ausbildung befindet und kein eigenes Einkommen hat. Häufig wird ein Höchstalter von 25 bis 27 Jahren vereinbart.

#### **Invaliditätsrente (Berufsunfähigkeitsrente)**

- 6 Der Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer, ihm eine Versorgung zu zahlen, wenn er vor Eintritt des Pensionsalters berufsunfähig wird. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Zeitrente, die entweder bis zum Ableben, bis zur Genesung oder aber längstens bis zum vorgesehenen Pensionsalter gezahlt wird. Ist neben der Invalidenrente eine Altersrente vorgesehen, so geht die Invalidenrente bei Erreichen des Pensionsalters üblicherweise in unveränderter Höhe in die Altersrente über (vgl. unten Dynamisierung, *Rn 146*).

## **2. Steuerliche Auswirkung**

### **2.1. Steuerliche Auswirkung beim Arbeitnehmer (vgl. Rn 413 ff)**

- 7 Die Pensionszusage ist von dem Arbeitnehmer bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch nicht zu versteuern. Dies hat seinen Grund darin, dass der Arbeitnehmer seine Einkünfte im Wege einer Überschussrechnung ermittelt, so dass Arbeitslohn bei ihm erst dann zu versteuern ist, wenn er ihm tatsächlich zufließt (§ 11 EStG). Versorgungsleistungen fließen dem Berechtigten aber erst nach Eintritt des Versorgungsfalles, das heißt also entweder nach Eintritt des Pensionsalters oder bei vorherigem Versterben oder vorheriger Berufsunfähigkeit zu. Vorher entsteht lediglich eine Anwartschaft, die bei dem Beschäftigten noch keinen Zufluss auslöst, auch wenn diese unverfallbar ist.
- 8 Werden dem Arbeitnehmer nach Eintritt des Versorgungsfalles die Pensionsleistungen ausgezahlt, muss er diese als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) versteuern, so dass sie mit dem vollen Nominalbetrag und nicht nur in Höhe eines Ertragsanteils erfasst werden. Denn bei den Versorgungsleistungen handelt es sich steuerlich um eine Pension und nicht um eine Rente. Eine Rente, die lediglich mit dem Ertragsanteil erfasst wird, liegt steuerlich nur vor, wenn die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise auf Beitragsleistungen des Arbeitnehmers beruhen, wie beispielsweise bei einer Direktversicherung. Um

eine Pension - wie im hier behandelten Fall der Pensionszusage - handelt es sich dagegen, wenn der Arbeitnehmer keine eigenen Beitragsleistungen erbracht hat.

## 2.2. Steuerliche Auswirkung beim Unternehmen

Bei dem Unternehmen hat die Erteilung einer Pensionszusage sofort - bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles - steuerliche Auswirkungen. Der Arbeitgeber übernimmt mit Erteilung der Pensionszusage eine Verpflichtung, die er sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich passivieren muss. Da die Verpflichtung der Höhe nach ungewiss ist, handelt es sich um eine sogenannte Rückstellung. Auch wenn die Pensionszusage drei verschiedene Zusagebestandteile umfasst, ist eine einzige, alle Zusagebestandteile berücksichtigende Rückstellung zu bilden, da es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut handelt (vgl. weiter unten *Rn 307*). Allerdings darf im Jahr der Erteilung der Pensionszusage nicht sofort der gesamte Barwert (Kapitalwert) der wahrscheinlichen zukünftigen Versorgungsleistungen passiviert werden. In § 6a EStG ist vielmehr geregelt, dass die zu bildende Rückstellung allmählich angesammelt werden muss. Der Aufwand ist auf die Zeit zwischen Erteilung der Zusage und vereinbartem Pensionsalter zu verteilen. Erst im Zeitpunkt des Eintritts in die Pension erreicht die Rückstellung die Höhe des Barwerts der zukünftigen Pensionsleistungen.

9

Das Unternehmen hat in der Zeit zwischen der Erteilung der Zusage und dem Eintritt des Versorgungsfalles steuerliche Vorteile, weil jährlich in Höhe der Zuführungen zur Pensionsrückstellung ein gewinnmindernder Aufwand entsteht, ohne dass diesem Aufwand ein Abfluss von Liquidität gegenübersteht. Bezüglich der Verteilung des Aufwands enthält § 6a EStG allerdings eine starre Regelung, die genau vorschreibt, in welcher Höhe jedes Jahr die Pensionsrückstellung zu erhöhen ist. Dies ist insofern nachteilig, als keine Möglichkeit besteht, die Zuführungen zur Pensionsrückstellung der jeweiligen Ertragslage des Unternehmens anzupassen und die Rückstellung jedes Jahr entsprechend dem jeweils erzielten Gewinn mehr oder weniger stark zu erhöhen.

10

Hat der Arbeitnehmer das Pensionsalter erreicht, muss das Unternehmen ihm monatlich seine Pension zahlen. Diese Pensionszahlung ist steuerlich in vollem Umfang als Aufwand zu buchen und mindert deshalb den Gewinn. Gewinnerhöhend ist demgegenüber die erforderliche

11

allmähliche Auflösung der Pensionsrückstellung zu berücksichtigen, weil diese auf den jeweils noch verbliebenen Barwert der zukünftigen Leistungen zu vermindern ist. Im Saldo wirken sich damit die Pensionszahlungen, die das Unternehmen dem Arbeitnehmer im Alter leistet, nur noch teilweise gewinnmindernd aus. Die zu zahlende Pension ist aber immer höher als der aufzulösende Teil der Pensionsrückstellung, weil die entsprechende Rate in der Pensionsrückstellung immer nur in abgezinster Höhe und multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Zahlungsverpflichtung enthalten ist. Im Ergebnis ergibt sich also immer ein zusätzlicher Aufwand.

- 12 Wird der Beschäftigte vor Erreichen des vereinbarten Pensionsalters berufsunfähig oder verstirbt er, so muss die Rückstellung in diesem Jahr auf den Barwert der zu zahlenden Versorgungsleistungen aufgestockt werden.
- 13 Auf lange Sicht gesehen besteht der Steuervorteil, der sich aus der Erteilung einer Pensionszusage für das Unternehmen ergibt, deshalb nur in einem Stundungseffekt. Der durch die Zahlung der Pensionsleistungen verursachte Aufwand wird zeitlich vorgezogen, indem das Unternehmen eine entsprechende Rückstellung schon vor Eintritt des Versorgungsfalles bildet und damit den Aufwand lange Zeit vor der entsprechenden Zahlung bucht. (Es handelt sich wirtschaftlich um denselben Effekt, der durch Abschreibungsvergünstigungen wie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entsteht.)

### **3. Rückdeckung der Pensionszusage**

#### **3.1. Gründe für eine Rückdeckung**

- 14 Unter einer Rückdeckung versteht man die Ansammlung von Kapital durch das Unternehmen, das dazu dienen soll die Verpflichtung aus der Pensionszusage zu erfüllen und nicht durch betriebliche Zwecke gebunden ist. Das betreffende Kapital kann in eigenen Wirtschaftsgütern des Unternehmens bestehen, aber auch in Ansprüchen gegen ein Versicherungsunternehmen.
- 15 Weder steuerrechtlich noch arbeitsrechtlich besteht eine Verpflichtung des Unternehmens, für die Pensionszusage eine Rückdeckung zu bilden. Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass das Unternehmen die Pensionsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalles aus den laufenden Erträgen erbringen kann. Letztlich handelt es sich dabei also um eine Art Umlageverfahren. Die späteren Arbeitnehmer werden die Pen-

---

sionsleistungen für die jetzigen Arbeitnehmer erwirtschaften müssen. Aus verschiedenen Gründen haben Unternehmen jedoch ein Interesse daran, die zukünftigen Pensionsleistungen bereits in der Zeit bis zum Erreichen des Pensionsalters auszufinanzieren und eine entsprechende Rückdeckung aufzubauen. Durch die Rückdeckung wird wirtschaftlich aus dem Umlageverfahren ein Kapitaldeckungsverfahren.

### 3.1.1. Betriebswirtschaftliche Gründe

Zum einen steht dahinter der betriebswirtschaftliche Gedanke, dass es sinnvoll ist, die zukünftigen Pensionsleistungen bereits in den Jahren zu erwirtschaften, in denen der Pensionsberechtigte aktive Arbeit leistet. Zumindest die Steuerersparnis aus der Pensionsrückstellung soll zur Finanzierung der zukünftigen Pensionsleistungen verwendet werden. 16

### 3.1.2. Verkauf des Unternehmens

Handelt es sich bei dem Beschäftigten, dem die Pensionszusage erteilt worden ist, um den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, so ist sein Eintritt in den Ruhestand im allgemeinen mit der Veräußerung des Unternehmens verbunden. Der Erwerber eines solchen Unternehmens ist in der Regel aber nicht bereit, über viele Jahre die Pensionsleistungen für den früheren Inhaber des Unternehmens zu erbringen. Denn die Erfüllung der Pensionszusage bedeutet für das Unternehmen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Außerdem trägt das Unternehmen das Risiko, dass der Berechtigte überdurchschnittlich lange lebt. Greift das BetrAVG ein, so muss das Unternehmen gemäß § 16 BetrAVG auch eine laufende Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten prüfen. Der Erwerber besteht deshalb normalerweise darauf, dass im Zusammenhang mit der Übertragung des Unternehmens die Pensionsverpflichtung in irgendeiner Form abgelöst wird. 17

In Betracht kommt ein Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers oder eine Kapitalabfindung. Wie weiter unten (*Rn 369*) dargestellt wird, führt ein Verzicht dazu, dass von dem Pensionsberechtigten der Wert seines Pensionsanspruches im Zeitpunkt des Verzichts als Zufluss von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern ist. Dies ist für den Geschäftsführer finanziell häufig kaum zu verkraften, weil den dadurch ausgelösten Steuern kein entsprechender Liquiditätszufluss gegenübersteht. Die deshalb in der Regel gewünschte Ablösung des Pensionsanspruches durch eine Kapitalzahlung ist aber nur dann mög- 18

lich, wenn die Pensionsverpflichtung durch eine entsprechende Rückdeckung ausfinanziert ist.

### **3.1.3. Steuerliche Anerkennung der Rückstellung**

- 19 Obwohl eine Rückdeckung der Pensionszusage gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und sie auch bilanztechnisch in keinem Zusammenhang mit der Rückstellung steht, machen die Finanzämter insbesondere bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die Anerkennung der Rückstellung zunehmend davon abhängig, dass die Pensionsverpflichtung zumindest teilweise rückgedeckt ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist eine Rückstellung für die Pensionsverpflichtung nur dann anzuerkennen, wenn erwartet werden kann, dass das Unternehmen auch in der Lage sein wird, die sich aus der Zusage ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Pensionszusage muss finanzierbar sein. Inwieweit eine Rückdeckung Voraussetzung dafür ist, dass die Pensionsrückstellung steuerlich anerkannt wird, ist bisher noch nicht vollständig geklärt (vgl. dazu weiter unten unter dem Stichwort „Finanzierbarkeit“ *Rn 291*).

### **3.1.4. Konkursicherheit**

- 20 Nur durch Schaffung einer Rückdeckung kann außerdem erreicht werden, dass der Pensionsanspruch vor einem Konkurs des Unternehmens geschützt ist. Zwar ist in § 7 BetrAVG eine gesetzliche Konkursicherung des Pensionsanspruchs durch den Pensionssicherungsverein geregelt. Zu bedenken ist jedoch, dass beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht unter die Regelungen des BetrAVG fallen, so dass für sie die gesetzliche Konkursicherung ohnehin nicht gilt. Aber auch für andere Beschäftigte ist die gesetzliche Konkursicherung nur von eingeschränktem Wert, weil § 7 Abs. 3 BetrAVG eine gesetzliche Obergrenze für die Leistungen des PSV vorsieht, die seit 1999 so niedrig ist, dass Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr wirksam geschützt sind. Wird jedoch durch das Unternehmen eine Rückdeckung geschaffen, so kann das Unternehmen diese dem Berechtigten zur Sicherung seines Pensionsanspruchs verpfänden und dadurch vor einem Konkurs schützen (vgl. *Rn 517*).
- 21 Bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die keine beherrschende Stellung innehaben, ist außerdem noch ein zeitlicher Gesichtspunkt von Bedeutung:  
Der gesetzliche Insolvenzschutz nach § 7 BetrAVG greift erst von dem

---

Zeitpunkt an ein, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1b Abs. 1 BetrAVG erfüllt sind. Wird vertraglich ein früherer Zeitpunkt für den Eintritt der Unverfallbarkeit vereinbart, besteht in der Zeit bis zur Erfüllung der Voraussetzung des § 1b BetrAVG kein gesetzlicher Insolvenzschutz. Dieser kann nur durch Bildung einer Rückdeckung und deren Verpfändung geschaffen werden.

Mit Vorbehalt ist insofern allerdings der häufig gehörte Vorschlag zu würdigen, nach dem die Verpfändung zeitlich bis zum Eintritt der Voraussetzungen des § 1b BetrAVG begrenzt werden soll. Damit soll vermieden werden, dass die verpfändete Rückdeckung bei einem Eintreten des Pensionsversicherungsvereins auf diesen nach § 9 Abs. 2 BetrAVG übergeht. Zu bedenken ist aber, dass die Leistungen des Pensionsversicherungsvereins nach § 7 Abs. 3 BetrAVG der Höhe nach derart beschränkt sind, dass diese - jedenfalls bei Gesellschafter-Geschäftsführer - nicht zu einer befriedigenden Versorgung führen.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass auch die Bildung einer Rückdeckung und deren Verpfändung den Berechtigten nicht davor schützen kann, dass das Unternehmen von seinem Widerrufsvorbehalt Gebrauch macht und den Versorgungsanspruch - etwa wegen Verschlechterung der Ertragslage - einschränkt (vgl. dazu weiter unten unter Widerrufsvorbehalt, *Rn 102, 103*).

### **3.1.5. Rating**

Durch die Rückdeckung der Pensionszusage wird auch ein besseres Rating erreicht. Im internationalem Raum wird nämlich eine Pensionsrückstellung ohne eine entsprechende Rückdeckung als merkwürdig empfunden, weil dies hier nicht bekannt ist.

### **3.2. Steuerliche Behandlung der Rückdeckung**

Auch wenn die Pensionszusage vollständig rückgedeckt ist, muss dafür eine Rückstellung in der Bilanz gebildet werden. Denn bilanzsteuerrechtlich ist die Rückdeckung völlig getrennt von der Pensionsrückstellung zu behandeln. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Wert der Rückdeckung nicht dem Pensionsberechtigten, sondern dem Unternehmen zusteht. Außerdem gilt im Bilanzsteuerrecht ein allgemeines Saldierungsverbot ( § 246 Abs. 2 HGB, R 41 Abs. 24 EStR).

### 3.2.1. Rückdeckung mit einer Lebensversicherung (outside funding)

#### **Aktivierung des Versicherungsanspruchs**

- 26 Wird beispielsweise die Rückdeckung dadurch vorgenommen, dass das Unternehmen eine Lebensversicherung auf das Leben des betreffenden Arbeitnehmers abschließt, so steht die Versicherungsleistung dem Unternehmen - und nicht dem Arbeitnehmer - zu. Bezugsberechtigter ist - im Unterschied zur Direktversicherung - das Unternehmen und nicht der Beschäftigte. Das Unternehmen muss deshalb auf der Aktivseite seiner Bilanz den Wert des Anspruchs gegen das Versicherungsunternehmen als sonstige Forderung ausweisen. (Anzusetzen ist nach Rechtsprechung des BFH nicht der Rückkaufwert, sondern das Deckungskapital, vgl. R 41 Abs. 24 EStR.) Dieser Wert steigt jedes Jahr auf Grund der Einzahlung der Prämien und der Verzinsung. Der Wertzuwachs ist jährlich als Ertrag zu versteuern. Denn bei einem Unternehmen sind Kapitalerträge, die auf Grund des Abschlusses einer Kapitallebensversicherung entstehen, stets steuerpflichtig, weil der Versicherungsanspruch zum Betriebsvermögen gehört. Das Steuerprivileg des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, wonach derartige Erträge unter bestimmten Voraussetzungen (12-jährige Laufzeit, 5-jährige Beitragsdauer usw.) steuerfrei sind, gilt nur, wenn sich die Lebensversicherung im Privatvermögen befindet, nicht dagegen, wenn sie - wie hier - dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist.
- 27 Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen wirkt sich auch auf den Zeitpunkt der Versteuerung aus. Ist eine Lebensversicherung im Privatvermögen ausnahmsweise nicht steuerbefreit, etwa weil sie in schädlicher Weise zur Finanzierung eingesetzt wurde, so findet die Versteuerung erst in dem Zeitpunkt statt, in dem die Ablaufleistung zufließt. Gehört die Lebensversicherung aber - wie hier - zum Betriebsvermögen, ist jedes Jahr die Erhöhung des Wertes des Deckungskapitals zu versteuern.

#### **Prämien**

- 28 Die Prämien, die das Unternehmen für die Lebensversicherung zahlen muss, sind als Betriebsausgaben zu buchen.

#### **Ablaufleistung**

- 29 Bei Fälligkeit der Lebensversicherung fließt die Ablaufleistung dem Un-



---

ternehmen zu. Dieser Zufluss hat keine Gewinnauswirkung, da er gewinnneutral gegen den aktivierten Anspruch aus der Lebensversicherung gebucht wird. Entspricht die Ablaufleistung der Höhe nach dem Barwert der zu erbringenden Pensionsleistungen (oder ist sie sogar noch höher), können die Pensionsleistungen aus der Ablaufleistung finanziert werden. Lebt der Pensionsberechtigte allerdings länger als erwartet, reicht die Ablaufleistung möglicherweise nicht aus, um die Pensionsleistungen zu finanzieren. Das Unternehmen trägt hier also ein Risiko wie der Versicherer bei einer Rentenversicherung. Sicherer für das Unternehmen ist es deshalb, wenn es die Ablaufleistung benutzt, um eine Abfindung des Pensionsanspruchs zu finanzieren.

Verstirbt der Pensionsberechtigte zwar nach Erreichen des vereinbarten Pensionsalters, aber vor Erreichen des als wahrscheinlich zu Grunde gelegten Lebensalters, so versteuert das Unternehmen einen Ertrag, weil es die verbliebene Rückstellung, die dem Barwert der erwarteten Pensionsverpflichtungen entspricht, gewinnerhöhend auflösen muss. Lebt der Pensionsberechtigte länger als erwartet, wirken sich die Pensionszahlungen in vollem Umfang als zusätzlicher Aufwand aus.

Das Risiko, dass der Beschäftigte vor Erreichen der Altersgrenze verstirbt, wird durch die Lebensversicherung ebenfalls abgedeckt. Um auch den Fall abzusichern, dass der Beschäftigte vorher berufsunfähig wird, muss eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Bei einer Rückdeckung durch eine Lebensversicherung sind also drei Komponenten zu berücksichtigen, die jeweils eine eigene Gewinnauswirkung haben:

#### **Gewinnauswirkungen**

1. Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung wirken sich als Aufwand gewinnmindernd aus.
2. Die Aktivierung des Anspruchs gegen das Lebensversicherungsunternehmen und die Aufstockung dieses Anspruchs wirken sich jeweils gewinnerhöhend aus.
3. Die Zahlung der Prämie stellt eine gewinnmindernde Betriebsausgabe dar.

Unterstellt man einmal typisierend, dass der Wert des Anspruchs gegen das Lebensversicherungsunternehmen und die Höhe der Pensionsrückstellung jeweils gleich hoch sind, dann würden sich diese beiden Kom-

ponenten in ihrer Gewinnauswirkung neutralisieren. Im Ergebnis wirkt sich damit lediglich die Bezahlung der Prämie als Betriebsausgabe gewinnmindernd aus. Folglich wird bei einer Rückdeckung der Pensionszusage der ertragsteuerliche Vorteil immer geringer, je mehr die Pensionsverpflichtung durch die Lebensversicherung ausfinanziert wird. Man kann diesen Zusammenhang auch wie folgt darstellen:

Die Pensionsrückstellung führt zu einem gewinnmindernden Aufwand, ohne dass dem ein Liquiditätsabfluss gegenübersteht (Steuervorteil). Die Beitragszahlung an die Lebensversicherung bewirkt einen Liquiditätsabfluss, der im Ergebnis aber nicht zu einem entsprechenden gewinnmindernden Aufwand führt. Zwar stellt die Zahlung der Prämie eine Betriebsausgabe dar. Der Aufwand wird jedoch dadurch neutralisiert, dass der dadurch begründete Anspruch gegen das Lebensversicherungsunternehmen aktiviert werden muss. (Zu weiteren Einzelheiten vergleiche weiter unten „Rückdeckung“ Rn 462.)

- 33 Bei genauerem Hinsehen stellt man allerdings noch einen weiteren Effekt fest:

In Wahrheit entwickelt sich der Wert des Anspruchs aus der Lebensversicherung nicht parallel zu der Rückstellung. Tatsächlich sind die Zuwächse bei der Rückstellung in den ersten Jahren höher als bei der Lebensversicherung. Nach einigen Jahren steigt dagegen der Wert der Lebensversicherung stärker an als die Rückstellung. Dies beruht vor allem auf der Methode, nach der die Rückstellung zu berechnen ist (dem Teilwertverfahren). Während nämlich bei der Rückstellung auch die vergangenen Jahre vor Erteilung der Zusage so zu berücksichtigen sind als sei die Zusage schon bei Dienst Eintritt erteilt worden, beginnt der Wert der Lebensversicherung erst vom Vertragsabschluss an zu wachsen. Dies hat zur Folge, dass das Unternehmen in den ersten Jahren - meistens in den ersten 5 bis 7 Jahren - einen zusätzlichen Aufwand durch die Rückdeckung mit der Lebensversicherung hat, in den späteren Jahren aber einen zusätzlichen Ertrag. Dadurch entsteht eine Verschiebung des Gewinns, woraus sich ein Steuerstundungseffekt ergibt.

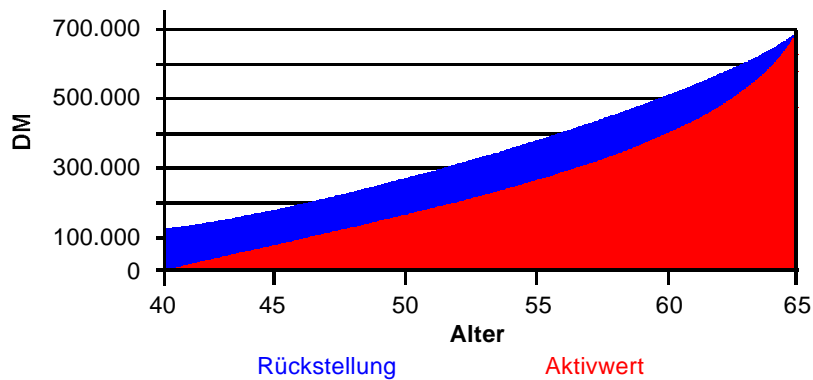
Beispiel:

- 34 Vergleich Rückstellung und Aktivwert  
Ein 40-jähriger Arbeitnehmer, der seit 10 Jahren im Unternehmen tätig ist, erhält eine lebenslange Altersrente von DM 60.000 p.a. ab dem

65. Lebensjahr. Desweiteren erhält er eine Zusage von DM 60.000 p.a. im Falle einer Berufsunfähigkeit und seine ebenfalls 40-jährige Ehefrau eine Zusage über eine Witwenrente von DM 36.000.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Verlauf von Rückstellung und Aktivwert bei Rückdeckung mit einer KLV bei einem Unternehmenssteuersatz von 40%.

**Grafik: Rückdeckung mit einer Kapitallebensversicherung**



Rechnungsgrundlagen für alle Berechnungen: Heubeck Richttafeln 1998 Versicherungstarife eines großen deutschen Versicherers Jahresbeitrag in diesem Fall DM 16.355 (jährlich am 01.01.).

Tabelle: Seite 398 und 399, Spalte I und III

**3.2.2. Rückdeckung mit einer Rentenversicherung**

**Inhalt des Versicherungsanspruchs**

Statt mit einer Kapitallebensversicherung kann die Rückdeckung der zugesagten Altersversorgung auch mit einer Rentenversicherung vorgenommen werden. Der Unterschied zur Rückdeckung mit einer Lebensversicherung besteht im Wesentlichen darin, dass das Unternehmen das Risiko der Langlebigkeit des Beschäftigten nicht selber trägt, sondern auf eine Versicherung auslagert. In diesem Fall zahlt nämlich die Versicherung bei Erreichen des Pensionsalters an das Unternehmen nicht einen bestimmten Kapitalbetrag, sondern laufend die mit dem Versicherungsunternehmen vereinbarte Rente bis zum

35

Versterben des letzten Berechtigten. Lebt der Berechtigte länger als erwartet, bedeutet dies für das Unternehmen einen Vorteil. Verstirbt der Berechtigte vorher, so liegt der Vorteil dagegen bei der Versicherung: Das Unternehmen hat keine weiteren Ansprüche gegen die Versicherung mehr. Allerdings ist es üblich, eine sogenannte Garantzeit zu vereinbaren, die in der Regel 5 Jahre beträgt: Verstirbt der Berechtigte innerhalb dieser Zeit, erlischt der Anspruch nicht, sondern das Unternehmen hat einen Anspruch auf die vereinbarte Garantiesumme.

- 36 Verstirbt der Berechtigte bereits vor Erreichen des Pensionsalters, erhält das Unternehmen von der Versicherung nur die eingezahlten Prämien ohne Verzinsung und abzüglich der sogenannten Stückkosten. (Einige Versicherungen bieten allerdings auch Tarife an, bei denen die eingezahlten Prämien verzinst werden.)
- 37 Die Beiträge für eine Rentenversicherung sind geringer als bei einer Kapitallebensversicherung, weil keine Todesfalleistung zu zahlen ist. Sagt das Unternehmen dem Berechtigten auch eine Witwenversorgung zu, ist allerdings zu bedenken, dass diese nicht durch die Todesfalleistung finanziert werden kann. In diesem Fall sollte deshalb eine verbundene Rentenversicherung für den Berechtigten und seinen Ehegatten abgeschlossen werden. Eine Gesundheitsprüfung ist bei einer Rentenversicherung grundsätzlich nicht erforderlich.

### **Steuerliche Behandlung**

- 38 Die Aktivierung des Anspruchs aus einer Rentenversicherung richtet sich nach denselben Grundsätzen, wie bei einer Kapitallebensversicherung (vgl. R 41 Abs. 24 EStR). Der Anspruch ist mit dem Deckungskapital zu aktivieren. (Risikoversicherungen werden dagegen vor Eintritt des Leistungsfalles nicht bilanziert, auch wenn sie als Zusatzversicherung abgeschlossen sind.) Bei Rentenversicherungen ist allerdings auch das Anpassungskonto in die Aktivwertberechnung einzubeziehen. Nach Beginn der Rente wird das Deckungskapital und das Deckungskapital aus dem Überschuss der laufenden Rente aktiviert. Die laufende Verminderung dieses Wertes (des Anspruchs gegen das Versicherungsunternehmen) stellt eine Betriebsausgabe dar. Auch die laufende Zahlung der Versorgungsleistungen an den Versorgungsempfänger ist als Betriebsausgabe zu verbuchen. Dagegen stellen die Zahlungen der Renten durch das Versicherungsunternehmen an das Unternehmen Betriebseinnahmen dar. Auch die Verminderung der